

Stadt Schwalmstadt

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Schwalmstadt

Gemäß der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI.IS.142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI.S.167) hat die Stadtverordnetenversammlung am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Der Seniorenbeirat ist die selbstständige Interessenvertretung der älteren Menschen (Seniorinnen bzw. Senioren) in der Stadt Schwalmstadt.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkung

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er berät die Organe der Stadt und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge in Ausschüssen, in Ortsbeiräten und in der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
3. Dem/Der Vorsitzenden des Seniorenbeirats oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied wird bei der Beratung von Angelegenheiten in den Beschlussgremien der Stadt Rederecht eingeräumt.
4. Der Magistrat unterrichtet rechtzeitig den Seniorenbeirat über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.
5. Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:
 - der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
 - Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
 - der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
 - Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen (seniorengerechtem Wohnraum).

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern.

Stadt Schwalmstadt

2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben.
3. Der Seniorenbeirat wird in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für die Dauer von 3 Jahren in einer Versammlungswahl gewählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirats vor Ablauf der Wahlperiode aus, so rückt der folgende, noch nicht berufene Bewerber, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, nach.
5. Das Nähere ist in einer Wahlordnung geregelt.

§ 4 Sitzungen

1. Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen 4 Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 Mal im Jahr.
2. Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Bürgermeister ein.
3. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
4. Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden; dies gilt nicht für Wahlen.
5. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich.
6. Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirats zuzustellen ist.
8. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorstand

Aus der Mitte der Mitglieder des Seniorenbeirats wird mit einfacher Mehrheit ein/e Vorsitzender/Vorsitzende, ein/e Stellvertreter/in und ein/e Schriftführer/in gewählt.

Stadt Schwalmstadt

§ 6 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr dem Magistrat einen Tätigkeitsbericht vor, der der Stadtverordnetenversammlung weitergeleitet wird.

§ 7 Verwaltungshilfe

Der Magistrat stellt dem Seniorenbeirat die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen persönlichen und sächlichen Mittel zur Verfügung, insbesondere

- für die laufende Geschäftsführung,
- für die Teilnahme an Seminaren und Veranstaltungen,
- geeignete Räume für Besprechungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Entschädigungssatzung.
3. Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Stadt beauftragt werden versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Schwalmstadt tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwalmstadt, den 03. April 2018

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt

Pinhard, Bürgermeister